

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Datum	14.03.2023
Zahl	10-FIAP-1/1-2023 (001/2023)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Julian Trattnig
Telefon	050 536 11405
Fax	050 536 11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Festlegung und Kundmachung des Prüfungstermines
für die Fischereiaufsichtsprüfung **2023**

K u n d m a c h u n g

betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2023.
Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der
Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung
eingesetzten Prüfungskommission mit **11. und 12. Juli 2023** festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Punkte 1. bis 8.) sind
beizubringen:

- 1. der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung** (inkl. Tel.Nr. für ev. Rückfragen)
- die Geburtsurkunde (Kopie);
- der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
- ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der
Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);
- die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen
Jahresfischerkarte für das Jahr 2023 ist (Original);
- der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander
folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer
gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);

Hinweis zu den Punkten 5. und 6.:

In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2018) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei
aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2018/2019/2020 oder 2019/2020/2021 oder
2020/2021/2022 **und** 2023.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2023 gelöst sein!

- der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie);
und nach Zulassung zur Prüfung
- der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder e-mail)
(§ 41 Abs. 6 K-FG)

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagegebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände **Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes**, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. **Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!**

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung

spätestens bis zum 31. Mai 2023

an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, email: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Beilage:

Antrag auf Zulassung

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Trattnig

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 30 MAR 2023

Abgenommen am: 01 JUN 2023

